



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Änderung der Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1) betreffend

Kostenübernahme Bund der Covid-19-Impfung 2022

Vorgesehene Änderungen per 1. Januar 2022

Änderungen und Kommentar im Wortlaut

Bern, im Dezember 2021

I. Allgemeiner Teil

1 Ausgangslage

In der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie stellt die Impfung eine zentrale Massnahme dar. Sie hilft, schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern.

Der Bund übernimmt nach Artikel 73 Absatz 3 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) die nicht über die OKP abgedeckten Impfungen. Dies umfasst die durch Apothekerinnen und Apotheker durchgeführten Impfungen (Art. 64a Epidemienvorordnung [EpV]; SR 818.101.1), Impfungen bei in der Schweiz lebenden nicht-OKP-versicherten Personen, bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern sowie deren engen Familienangehörigen (Art. 64c EpV) und Impfungen von Personen, die selber nicht besonders gefährdet sind, deren Impfung aber dem indirekten Schutz besonders gefährdeter Personen dient (Art. 64d EpV; derzeit besteht keine entsprechende Impfempfehlung). Die Impfung ist für die Bevölkerung kostenlos.

Die vom Bundesrat beschlossenen Regelungen in den Artikeln 64a bis d EpV sowie Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe p der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) betreffend Ausnahme der von Apothekerinnen und Apothekern durchgeführten Covid-19-Impfungen von der Mehrwertsteuer sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Eine Weiterführung der bisherigen Finanzierungsregelungen ist angezeigt, da auch im Jahr 2022 der Einkauf der Impfstoffe durch den Bund sowie die Organisation der Impfungen durch die Kantone zur Bekämpfung der Pandemie fortgeführt wird.

2 Grundzüge der Neuregelung

2.1 Zweck und Umfang

Mit den Änderungen wird die Grundlage für die Finanzierung der Covid-19-Impfungen im 2022 betreffend Kostenübernahme durch den Bund geschaffen. Dabei soll die Gültigkeit der Regulierung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Weiter sollen die Pauschalen für die Abgeltung der Impfleistungen an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Die Tarifpartner haben gemäss den am 5. November 2021 eingereichten Unterlagen zum KVG-Tarifvertrag für das Jahr 2022 die Pauschalen aufgrund der im 2021 gemachten Erfahrungen und Kostendaten neu verhandelt. Diese Pauschalen sollen auch für die Abgeltung seitens des Bundes übernommen werden.

II. Besonderer Teil

Die Gültigkeit der Artikel 64a bis 64d EpV sowie Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe p MWSTV werden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Ausgenommen sind die Absätze 1^{bis} der Artikel 64a und 64c. EpV.

Art. 64a Abs. 3

Die Pauschale wird ab 1. Januar 2022 auf CHF 29.00 festgelegt

Art. 64b Abs. 1

Der Zeitpunkt der Sendung der Sammelrechnungen von den Apotheken an die zuständige kantonale Behörde wird für das ganze 2022 jeweils auf Quartalsende festgelegt.

Art. 64c Abs. 4

In Buchstabe a wird die Pauschale neu auf CHF 20.00 und in Buchstabe b auf CHF 29.00 festgelegt.

Es wird ein neuer Buchstabe c eingefügt für die Vergütung der Impfung bei Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr und Durchführung in einer Arztpraxis mit einer Pauschale von CHF 40.45. Bei Kindern besteht ein höherer Aufwand für die Impfberatung wie auch für die Durchführung der Impfung.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2022.